

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 59 Nr. 15

219

30. März 2001

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Wahl des Landesbischofs</i>	219	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der evangelischen Kirchengemeinden in Filderstadt</i>	221
<i>Karfreitagsopfer 2001</i>	219	<i>Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Dornstetten-Glatten-Schopfloch</i>	223
<i>Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 2000/2001</i>	220	<i>Dienstschriften</i>	227
<i>Vereinbarung zwischen dem Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis und dem Kirchenbezirk Waiblingen</i>	220	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
<i>Evangelischer Verband für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Schwäbisch Hall</i>	221	<i>Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i>	228

Wahl des Landesbischofs

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. Februar 2001 AZ 11.12 Nr. 185

Landesbischof D. Eberhardt Renz wird zum 30. April 2001 in den Ruhestand treten.

Zu seinem Nachfolger hat das Wahlgremium (Landessynode und Oberkirchenrat) am 14. Februar 2001

Herrn Prälat Dr. Gerhard Maier, Ulm,

gewählt.

Der Gottesdienst zur Amtseinführung ist für Samstag, 28. April 2001, 14:45 Uhr, im Ulmer Münster vorgesehen.

Dr. Daur

Karfreitagsopfer 2001

Erlaß des Oberkirchenrats vom 14. Februar 2001 AZ 52.13-6 Nr. 103

Auch in diesem Jahr ist das Opfer am Karfreitag für die Aktion „*Hoffnung für Osteuropa*“ bestimmt.

Zum 8. Mal rufen die evangelischen Kirchen und ihre Diakonie zu dieser Aktion auf; sie steht 2001 unter dem **Motto „Gemeinsam Zukunft gestalten“**. In all den Jahren haben wir gelernt, dass es Hoffnung für ganz Europa nur geben kann, wenn die Hoffnung mit Partnerinnen und Partnern in Osteuropa gemeinsam Gestalt gewinnt. Dabei dürfen wir nicht die Augen vor dem sozialen Gefälle verschließen, das sich an der Grenze Deutschlands nach Ostmittel- und Osteuropa abzeichnet. Im Versöhnungsprozess zwischen West und Ost nehmen wir diese Realität wahr und versuchen, ihr zu entsprechen.

Die bundesweite Aktion „*Hoffnung für Osteuropa*“ trägt mit der Unterstützung aus allen Landes- und Freikirchen, ihrer Diakonie und den Diasporawerken auf vielfältige Weise in unseren direkten Nachbarländern, aber auch in den ferneren osteuropäischen Ländern wie Russland, der Ukraine oder Georgien, zur Veränderung der Situation bei: Die Hoffnung auf eine Verbesserung der Lebensverhältnisse muss keine Utopie bleiben. Die Hoffnung des Glaubens ist stärker als die Begrenzung durch die Realitäten.

Die Aktion wurde in diesem Jahr in Görlitz eröffnet, einem besonders symbolträchtigen Ort für die Begegnung mit unseren östlichen Nachbarländern. Görlitz ist Deutschlands östlichste Stadt – sie liegt im Dreiländereck an der Grenze zu Polen und Tschechien und ist ein Teil der Euroregion Neisse. Hier gehört es zum erklärten kirchlichen Auftrag, die Zukunft in der Region gemeinsam zu gestalten.

Auch wir in Württemberg können weiterhin viel dazu beitragen, dass die Verbesserung der gemeinsamen Lebensverhältnisse in Europa keine Utopie bleibt. Viele Gemeinden haben die Partnerschaft mit der lutherischen Kirche in der Slowakei lebendig werden lassen. Gleichzeitig gibt es zahlreiche Kontakte zum Kirchenbezirk Kronstadt der evangelischen Kirche A.B. in Rumänien, mit dem unsere Landeskirche über das Diakonische Werk Württemberg verbunden ist. Im Rahmen der Aktion „*Hoffnung für Osteuropa*“ fördern wir Projekte, die die Lebensbedingungen von benachteiligten Menschen verbessern und einen Beitrag zur Versöhnung leisten. Den Schwerpunkt bildet die Förderung der Gemeinden und der Diakonie der lutherischen Partnerkirche in der Slowakischen Republik.

Ich bitte Sie, unterstützen Sie „*Hoffnung für Osteuropa*“ auch in diesem Jahr im Gebet, in Wort und Tat. Mit Ihren Spenden können die Verantwortlichen diese verheißungsvolle Arbeit für eine friedliche und gerechte Zukunft in Europa fortsetzen.

Eberhardt Renz

Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 2000/2001

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 22. Januar 2001 AZ 22.81-3 Nr. 123

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 2000/2001 haben bestanden:

Matthias Back aus Nastätten
Monika Gaiser aus Reutlingen
Hans-Christoph Ketelhut aus Neustadt/Rbge.
Eberhard Kleinmann aus Stuttgart
Sabine Leibbrandt aus Kandern-Tannenkirch
Conrad Maihöfer aus Sindelfingen
Andreas Nerz aus Esslingen
Andreas Rominger aus Ebingen
Martin Walter Schwarz aus Tailfingen
Gunther Seibold aus Remshalden
Gerhard Steinbach aus Öhringen
Ulrich Ziegler aus Stuttgart

Dr. Daur

Vereinbarung zwischen dem Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis und dem Kirchenbezirk Waiblingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 22. Januar 2001 AZ 11.05-1 Rems-Murr-Kreis
Krs.diak.verb. Nr. 26

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung haben die Partner die Übernahme von Aufgaben des Kreisdiakonieverbandes durch den Kirchenbezirk vereinbart. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 22. Januar 2001 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dr. Daur

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis und dem Kirchenbezirk Waiblingen

§ 1

(1) Der Kirchenbezirk Waiblingen übernimmt mit dieser Vereinbarung gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes für den Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Satzung des Kreisdiakonieverbandes.

Das sind zur Zeit:
Sozialpsychiatrischer Dienst
Sozialpsychiatrische Tagesstätte
Hospizdienst

(2) Eine Veränderung oder Ausweitung dieser bzw. die Errichtung neuer Dienste bedarf der Zustimmung des Kreisdiakonieverbandes nach den Bestimmungen der Verbandssatzung.

§ 2

(1) Die Geschäftsführung und Verwaltung für die Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung und für die übrigen Aufgaben der Kreisdiakoniestelle übernimmt der Kirchenbezirk Waiblingen.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht übernimmt der Kirchenbezirk Waiblingen.

§ 3

(1) Insoweit ein Abmangel bei den auf den Kirchenbezirk Waiblingen übertragenen Aufgaben entsteht, wird er vom Kreisdiakonieverband übernommen.

(2) Der Kreisdiakonieverband erhebt eine Umlage bei seinen Mitgliedern nach den Bestimmungen seiner Satzung.

(3) Die Finanzierung der sozialpsychiatrischen Tagesstätte übernimmt der Kirchenbezirk Waiblingen.

§ 4

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Durch diese Vereinbarung bleibt die Satzung des Kreisdiakonieverbandes vom 8. Januar 1991 unberührt.

Waiblingen, 26. Oktober 2000

Evangelischer Verband für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Schwäbisch Hall

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 22. Januar 2001 AZ 11.05-1 Schwäbisch Hall
Krs.diak.verb. Nr. 16

Dem „Evangelischen Verband für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Schwäbisch Hall“ mit Sitz in Schwäbisch Hall wurde vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 30. Oktober 2000 AZ Ki-7101.10/120 die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Dr. Daur

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der evangelischen Kirchengemeinden in Filderstadt

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 29. Januar 2001 AZ 30. Bernhausen Ges.Kgde.
Nr. 26

Die Evangelischen Kirchengemeinden Bonlanden, Harthausen, Plattenhardt und Sielmingen sowie die

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Bernhausen haben die folgende kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Stadt Filderstadt geschlossen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 22. Januar 2001 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dr. Daur

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der evangelischen Kirchengemeinden in Filderstadt

Zwischen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Bernhausen,
vertreten durch den Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats, Herrn Dekan Kraft,

und den Evangelischen Kirchengemeinden

Bonlanden,
vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Herrn Sattler,

Harthausen,
vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Herrn Pfarrer Schweikert,

Plattenhardt,
vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Herrn Pfarrer Scheible,

Sielmingen,
vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Herrn Pfarrer Heinzmann,

wird auf der Grundlage von § 8 Kirchliches Verbandsgesetz folgende kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Evangelischen Kirchengemeinden Bernhausen, Bonlanden, Harthausen, Plattenhardt und Sielmingen betreiben derzeit zwanzig Kindergartengruppen. Die jeweilige Kirchengemeinde ist Trägerin der Kindergartengruppen ihres Zuständigkeitsbereiches und verantwortet und verwaltet diese eigenständig. Die nicht durch Elternbeiträge und Betriebskostenzuschüsse des Landes gedeckten Ausgaben (Abmangel) werden von der Stadt Filderstadt anteilig finanziert. Für Gespräche und Verhandlungen mit der Stadt und weiteren Zuschussgebern ist es notwendig, die Kirchengemeinden gemeinsam zu vertreten. Mit dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung wird die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Bernhausen beauftragt, in Fragen der Finanzierung der Kindergartenarbeit alle evangelischen Kir-

chengemeinden im Gebiet der Stadt Filderstadt zu vertreten.

Da die Verteilung der Stellen der Diakoninnen und Diakone im Kirchenbezirk Bernhausen entsprechend der Pastorationsdichte auf die Distrikte erfolgt, wird die Beteiligung der Kirchengemeinden bei der Festlegung der Dienstaufträge gemeinsam wahrgenommen. Das hierfür „autorisierte“ Gremium ist die „Arbeitsgemeinschaft Distrikt Filderstadt“.

Die „Arbeitsgemeinschaft Distrikt Filderstadt“ soll außerdem die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden fördern und die künftige Übertragung weiterer Aufgaben von den Kirchengemeinden auf den Distrikt (z.B. Öffentlichkeitsarbeit) vorbereiten.

§ 1

Gemeinsame Zuständigkeit im Kindergartenbereich

(1) Für den Bereich der Stadt Filderstadt vereinbaren die beteiligten Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinde Bernhausen die Vertretung der Kindergartenarbeit in finanziellen Angelegenheiten gegenüber der Stadt und weiteren Zuschussgebern zu übertragen. Die Vertretung erfolgt im Rahmen der von der „Arbeitsgemeinschaft Distrikt Filderstadt“ festgelegten Ziele.

(2) Die Kindergartenarbeit wird von den jeweiligen Kirchengemeinden eigenverantwortlich wahrgenommen. Dazu gehören u.a.

- die Festlegung von Zielen und Grundsätzen evangelischer Kindergartenarbeit
- die Festlegung des Stellenplanes
- alle Personalentscheidungen
- die Erhebung des Elternbeitrages nach Beschlussfassung in der „Arbeitsgemeinschaft Distrikt Filderstadt“
- die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen
- die Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen
- die Führung des Kassen- und Rechnungswesens.

§ 2

Gemeinsame Zuständigkeit bei der Aufgabenfestlegung für die Diakoninnen und Diakone

Die Verteilung der Stellen der Diakoninnen und Diakone erfolgt im Kirchenbezirk Bernhausen entsprechend der Pastorationsdichte auf die Distrikte.

Die Festlegung der Dienstaufträge (nach § 9 Diakonien- und Diakoninnengesetz) für die in Filderstadt

eingesetzten Diakone und Diakoninnen erfolgt vom Kirchenbezirksausschuss im Benehmen mit der „Arbeitsgemeinschaft Distrikt Filderstadt“.

§ 3

Arbeitsgemeinschaft Distrikt Filderstadt

(1) Ein beschließender Ausschuss mit der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft Distrikt Filderstadt“ wird bei der Gesamtkirchengemeinde Bernhausen gebildet. Dieser Ausschuss tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Er muß einberufen werden, wenn eine der Kirchengemeinden dies unter Angabe von Gründen verlangt.

(2) Der „Arbeitsgemeinschaft Distrikt Filderstadt“ gehören an:

- a) der Dekan als Vorsitzender des Gesamtkirchengemeinderats Bernhausen
- b) ein weiterer Vertreter oder eine weitere Vertreterin der Gesamtkirchengemeinde Bernhausen
- c) je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Kirchengemeinden Bonladen, Harthausen, Plattenhardt und Sielmingen
- d) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kirchlichen Verwaltungsstelle Esslingen mit beratender Stimme.

Die Vertreter und Vertreterinnen nach Ziffer b und c sind aus der Mitte des jeweiligen Kirchengemeinderats zu entsenden.

(3) Die „Arbeitsgemeinschaft Distrikt Filderstadt“ nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Festlegung der Ziele für die Verhandlungen mit der Stadt und weiteren Zuschussgebern im Bereich der Kindergartenarbeit
- b) Beschlussfassung über die Höhe der Elternbeiträge
- c) Festlegung der Aufgabenbereiche der Gemeindediakone, die vollständig oder teilweise im Bereich dieser Kirchengemeinden tätig sind
- d) Beratung über die Übertragung weiterer Aufgaben von den Kirchengemeinden auf die Gesamtkirchengemeinde Bernhausen.

(4) Die „Arbeitsgemeinschaft Distrikt Filderstadt“ gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist den Vertragspartnern zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Genehmigung des Vertrages, Inkrafttreten und Kündigung

(1) Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats erforderlich.

(2) Sie tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

(3) Jede Kirchengemeinde hat die Möglichkeit, diese Vereinbarung mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende zu kündigen.

Filderstadt, 6. Dezember 2000

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Dornstetten-Glatten-Schopfloch

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. Februar 2001 AZ 45. Oberiflingen Nr. 32

Zum Betrieb der Diakoniestation Dornstetten-Glatten-Schopfloch in der Trägerschaft der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Oberiflingen wurde eine kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen. Sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 1. Februar 2001 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dr. Daur

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Dornstetten-Glatten-Schopfloch

Für den Betrieb der Diakoniestation Dornstetten-Glatten-Schopfloch in der Trägerschaft der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Oberiflingen arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden und Kommunen in Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen:

1. Evangelische Kirchengemeinde Dornstetten
2. Evangelische Gesamtkirchengemeinde Glatten, gebildet von den Evangelischen Kirchengemeinden Böffingen, Glatten und Neuneck
3. Evangelische Gesamtkirchengemeinde Oberiflingen, gebildet von den Evangelischen Kirchengemeinden Oberiflingen, Schopfloch und Unteriflingen
4. Stadt Dornstetten
5. Gemeinde Glatten
6. Gemeinde Schopfloch

Präambel

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Oberiflingen betreibt seit 1985 die Diakoniestation Dornstetten-

Glatten-Schopfloch. Mit den beauftragenden Kirchengemeinden sowie den beteiligten Kommunen besteht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Im Kontext qualitativer und wirtschaftlicher Entwicklungen im Bereich der Sozialversicherungen (insbesondere Kranken- und Pflegeversicherung), des Landes Baden-Württemberg, der Kommunen und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg werden die ambulanten Aufgaben und Dienste in der Trägerschaft der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Oberiflingen (insbesondere ambulante Pflege und Hauswirtschaft, Nachbarschaftshilfe, Familienpflege) weiterentwickelt, neu strukturiert und organisiert.

Als Einrichtung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Oberiflingen ist die Diakoniestation Dornstetten-Glatten-Schopfloch Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Aufgaben und Dienste der Diakoniestation werden in gegenseitiger Achtung und vertrauensvoller Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Kommunen sichergestellt.

Die Vertragspartner informieren sich rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation betreffen.

Gemeinsam und einzeln engagieren sich die Vertragspartner, Personen, Einrichtungen und Unternehmen zu motivieren, die Diakoniestation in ihrem Zweck und in ihren Aufgaben und Diensten zu fördern und zu unterstützen.

§ 1

Trägerschaft, Wirkungsbereich und Verbandszugehörigkeit

(1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Oberiflingen als Rechts-, Betriebs- und Anstellungsträgerin betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden

- a) Böffingen
- b) Dornstetten
- c) Glatten
- d) Neuneck
- e) Oberiflingen
- f) Schopfloch
- g) Unteriflingen

die Diakoniestation Dornstetten-Glatten-Schopfloch.

Räumliche Ausweitungen der Diakoniestation bedürfen des Einvernehmens der betroffenen Kirchengemeinden in der kirchenrechtlich vorgesehenen Form.

(2) Der kommunale Wirkungsbereich der Diakoniestation umfaßt die Stadt Dornstetten (ausgenommen sind die Stadtteile Aach und Hallwangen) sowie die Gemeinden Glatten und Schopfloch.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen und wendet die nach deren Satzungen vorgesehenen Bestimmungen an.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Zum Wesen der Gemeinde Jesu Christi gehört das Miteinander von Starken und Schwachen, Gesunden und Kranken. Daher haben die Kirchen seit jeher die Kranken gepflegt, die Sterbenden begleitet und den alten oder verwirrten Menschen eine Heimstatt geboten.

Die Arbeit der Diakoniestation geschieht in der Nachfolge Jesu Christi und im Auftrag sowie in der Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden. Wirken und Handeln der Diakoniestation ist auf das menschliche Leben und Sterben, auf die Selbständigkeit und Würde des Menschen ausgerichtet.

Die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation mit und an den Menschen ist dabei vom christlichen Menschenbild und der christlichen Nächstenliebe geprägt und geleitet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation unterstützen und fördern die diakonischen Aktivitäten der Kirchengemeinden und wirken an diakonisch profilierten Gottesdiensten mit.

(2) Dienste und Einrichtungen der Diakoniestation stehen allen Personen im Wirkungsbereich offen.

(3) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, im Wirkungsbereich insbesondere ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Dienste, Nachbarschaftshilfe und Familienpflege im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten, zu erbringen und weiter zu entwickeln. Zur Erfüllung dieser und weiterer Aufgaben (z.B. Essen auf Rädern) kann die Diakoniestation mit anderen Einrichtungen kooperieren.

(4) Bei Bedarf fördert und initiiert die Diakoniestation im Wirkungsbereich ehrenamtliche Aufgaben, Gruppen und Dienste; insbesondere unterstützt sie pflegende Angehörige und nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen. Aufgaben und Dienstleistungen in diesem Sinne sind insbesondere Information, Beratung, Anleitung, Vermittlung, Kurse in häuslicher Pflege, Seelsorge und Sterbebegleitung.

(5) Die Diakoniestation fördert und betreibt die Information, Kommunikation und Kooperation zwischen Diakoniestation, beteiligten Kirchengemeinden und Kommunen sowie weiteren diakonischen Einrichtungen im Wirkungsbereich und Kirchenbezirk.

(6) Die Diakoniestation kann sich auf Antrag des Diakoniestationsausschusses und durch Beschluß des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Oberiflingen an weiteren diakonischen und gemeinnützigen Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung beteiligen oder diese übernehmen. Der Beschluß des Kirchengemeinderats ist allen Vertragspartnern schriftlich zuzustellen. Die Vertragspartner können gegen den Beschluß innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist nur zulässig, wenn der Vertragspartner darlegt, daß er durch die Veränderung in seinen Rechten und Pflichten erheblich beeinträchtigt wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Diakoniestation verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Diakoniestation dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Diakoniestation.

(3) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Diakoniestationsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Oberiflingen für den jeweiligen Zeitraum der Wahlperiode des Kirchengemeinderats einen beschließenden Ausschuß, der mindestens einmal jährlich zusammentritt. Der Ausschuß muß einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus

- a) 2 Vertreterinnen/Vertretern der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Oberiflingen
- b) 1 Vertreterin/Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Dornstetten

- c) 1 Vertreterin/Vertreter der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Glatten
- d) 1 Vertreterin/Vertreter der Stadt Dornstetten mit beratender Stimme
- e) 1 Vertreterin/Vertreter der Gemeinde Glatten mit beratender Stimme
- f) 1 Vertreterin/Vertreter der Gemeinde Schopfloch mit beratender Stimme

(2) Der Ausschuß wählt eine/n Vertreter/in der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Oberflingen als Vorsitzende/n. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinden Dornstetten und Glatten gemäß Absatz 1 Buchstaben b) und c) gewählt.

(3) Die Vertreter/innen der evangelischen Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die Kommunen entsenden ihre Vertreterin/ihren Vertreter.

(4) An den Sitzungen des Ausschusses bzw. der Unterausschüsse gemäß Absatz 6 nehmen in der Regel die leitenden Personen mit beratender Stimme teil. Weitere sachkundige Personen können von der/dem Vorsitzenden eingeladen werden; – sie wirken beratend mit.

(5) Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Zur Vorberatung von Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuß auch Unterausschüsse bilden.

(7) Der Diakoniestationsausschuß ist an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) gebunden.

§ 5

Aufgaben des Diakoniestationsausschusses

(1) Der Diakoniestationsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Ziele und Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.
- b) Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 und regt Änderungen zu diesem Vertrag an.
- c) Er berät den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluß der Diakoniestation. Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Oberflingen stellt den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluß der Diakoniestation fest.

d) Er hat die Bewirtschaftungs- und Anweisungsbefugnis im Rahmen des Wirtschaftsplans der Diakoniestation. Befugnisse hierzu kann er im Rahmen der Geschäftsordnung an einzelne Personen übertragen.

e) Er ist im Rahmen des Wirtschaftsplans der Diakoniestation zuständig für die Anstellung, Ein-/Höhergruppierung, Kündigung und Zuruhesetzung der leitenden Personen (Geschäftsführung, Pflegedienstleitung, Einsatzleitung etc.).

Einschlägige gesetzliche und rechtliche Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen zu Personalausstattung und Aufgaben- und Kompetenzenteilung sind zu beachten.

f) Er ist zuständig für die Anstellung, Ein-/Höhergruppierung, Kündigung und Zuruhesetzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung und in den Dienstleistungsbereichen der Diakoniestation. Diese Befugnis wird gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 der KGO an die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und die Pflegedienstleitung bzw. Einsatzleitung übertragen. Entscheidungen sind einvernehmlich herbeizuführen.

g) Er erläßt eine Geschäftsordnung. In dieser werden insbesondere Aufgaben- und Kompetenzenteilung, Regelungen zu Dienst- und Fachaufsicht, Bewirtschaftungs- und Anweisungsbefugnis sowie Stellvertretungen geregelt.

h) Er setzt eine einheitliche Entgeltordnung für die Leistungen der Diakoniestation fest, soweit die zu erhebenden Entgelte nicht durch Gesetz und Preisvereinbarungen mit Kostenträgern definiert sind.

(2) Aufgaben und Kompetenzen der/des Vorsitzenden des Diakoniestationsausschusses werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Geschäftsführung und Verwaltung

(1) Für die Wahrnehmung der Geschäftsführung und die Leitung und Organisation der Verwaltung wird eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer angestellt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist in Zusammenarbeit mit Pflegedienstleitung, Einsatzleitung etc. für den laufenden Betrieb verantwortlich. Sie/er verantwortet das Finanz- und Rechnungswesen der Diakoniestation; es ist so zu führen, daß jederzeit ein Überblick über die aktuelle Ertrags- und Finanzlage möglich ist.

Im Rahmen der Geschäftsführung sind die einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten und anzuwenden.

(2) Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gemeindenahe Organisation der Dienstleistungen

(1) Für die Leitung und Organisation der ambulanten Pflege wird eine Pflegedienstleitung und Stellvertretung angestellt. § 5 Abs. 1 Buchstabe e) dieses Vertrages ist zu berücksichtigen.

(2) Für die Leitung und Organisation der hauswirtschaftlichen Dienste, Nachbarschaftshilfe und Familienpflege wird eine Einsatzleitung und Stellvertretung angestellt bzw. benannt.

Hauswirtschaftliche Dienste, Nachbarschaftshilfe und Familienpflege können aufgrund organisatorischer und wirtschaftlicher Kriterien der Pflegedienstleitung übertragen oder in Kooperation mit anderen Einrichtungen erbracht werden.

(3) Aufgaben und Kompetenzen der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Dienstleistungen der Diakoniestation werden grundsätzlich (kirchen-)gemeindenah organisiert und erstellt.

§ 8

Grundlagen zu Wirtschaftsplan, Jahresabschluß, Finanzierung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan der Diakoniestation Dornstetten-Glatten-Schopfloch veranschlagt. Er ist Bestandteil des Haushaltsplans der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Oberiflingen.

(2) Der Jahresabschluß ist nach Geschäftsjahresende innerhalb von sechs Monaten aufzustellen. Er enthält die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und Erläuterungen zu wesentlichen Vorgängen.

Die Buchhaltung, nach der der Jahresabschluß erstellt wird, ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung (GoB) zu führen und hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

(3) Aufwendungen für die Aufgaben und Dienste der Diakoniestation werden finanziert durch:

a) Entgelte von Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträgern, Selbstzahlern

b) Zuschüsse des Bundes, des Landes Baden-Württemberg, der Kommunen, der Sozialversicherungsträger, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

c) Zuweisungen der Krankenpflege- und Fördervereine

d) Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch Zweckbestimmung einem Vertragspartner zugeordnet sind.

(4) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, Finanzierung und Liquidität der Diakoniestation schließen die Vertragspartner eine gesonderte Vereinbarung; – diese Vereinbarung ist Bestandteil und Anlage zu diesem Vertrag.

(5) Der Entwurf des Wirtschaftsplans der Diakoniestation wird allen Vertragspartnern zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(6) Die Vertragspartner sind berechtigt, nach Vorlage des Jahresabschlusses Einsicht in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation zu nehmen.

(7) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Bekanntmachungen

Veröffentlichungen, insbesondere zu den Aufgaben, Leistungen und Aktivitäten der Diakoniestation, erfolgen in den Publikationen der Kirchengemeinden und den amtlichen Mitteilungsorganen der Kommunen, auf deren Kosten.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Entscheidungsgremien der Vertragspartner und der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Vermögen verbleibt bei der Diakoniestation bzw. einer Nachfolgeeinrichtung.

Unter den übrigen Vertragspartnern besteht der Vertrag fort und ist entsprechend anzupassen.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach Absatz 2 Satz 4 und im Falle einer Auseinandersetzung von gemeinschaftlich beschafften Vermögensgegenständen

den entscheidet im Streitfall der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart nach billigem Ermessen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Diakoniestation verwaltet die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Oberifflingen im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart das Vermögen der Diakoniestation nach Liquidation; das zuständige Finanzamt ist zu hören. Das Vermögen ist unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Wirkungsbereich der Diakoniestation zu verwenden.

(5) Diese Vereinbarung ersetzt das Organisationsstatut vom 25. Oktober 1985 sowie die Vereinbarungen mit den evangelischen Kirchengemeinden und Kommunen vom 25. Oktober 1985.

Schopfloch, 14. Dezember 2000

Dienstnachrichten

- Pfarrerin z.A. Christine Gruber-Braun, aus familiären Gründen beurlaubt, wurde gemäß § 69 Württ. Pfarrergesetz ihrem Antrag entsprechend mit Ablauf des 30. September 2000 aus dem unständigen Dienst im Pfarramt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg entlassen.
 - Pfarrerin Cornelia Eberle und ihr Ehemann, Pfarrer Günter Banzhaf, in Stellenteilung auf der Pfarrstelle an der Paul-Gerhardt-Kirche in Plochingen, Dek. Esslingen, wurden gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Februar 2001 jeweils unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags weiterhin in Stellenteilung auf die Pfarrstelle des Landesmännerpfarrers im Evang. Gemeindedienst in Württemberg ernannt.
 - Kirchenrat Manfred Wagner, Fachreferent für ökumenische Beziehungen im Referat 1.2 im Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2001 auf die leitende Pfarrstelle im Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklungsdienst in der Prälatur Reutlingen ernannt.
 - Pfarrerin z.A. Claudia-Anna Wolf, zur Dienstaushilfe bei der Pfarrstelle Winnenden Schelmenholz/Hanweiler, Dek. Waiblingen, wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2001 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Winnenden Schelmenholz/Hanweiler, Dek. Waiblingen, zugeordnet ist.
 - Pfarrer z.A. Peter Brändle, zur Dienstaushilfe auf der Pfarrstelle Pliezhausen, Dek. Tübingen, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. März 2001 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin z.A. Ursula Pelkner, auf die Pfarrstelle Mittelstadt, Dek. Bad Urach, ernannt.
 - Pfarrer Ulrich Ruck, auf der Pfarrstelle Ehingen Nord, Dek. Blaubeuren, wurde mit Wirkung vom 1. März 2001 zum Schuldekan und Beauftragten für den evangelischen Religionsunterricht für den Evangelischen Kirchenbezirk Reutlingen ernannt.
 - Kirchenrat Martin-Andreas Stolle, Leiter des Referats „Theologie, Gemeinde und Gottesdienst“ im Dezernat 1 „Theologie und weltweite Kirche“ im Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, wird mit Wirkung vom 1. April 2001 auf die Pfarrstelle an der Auferstehungskirche in Denkendorf, Dek. Esslingen, ernannt.
 - Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat Oberstudienrat Pfarrer Albrecht H. Häußler an der Max-Eyth-Schule (Technisches Gymnasium, Gewerbliche Berufsschule, Berufsfach- und Fachschule) in Kirchheim/Teck mit Wirkung vom 28. Dezember 2000 zum Studiendirektor ernannt. Gleichzeitig wurde er mit den Aufgaben eines Fachberaters für das Fach Evang. Religionslehre im Bereich des Oberschulamts Stuttgart betraut.
 - Das Oberschulamt Tübingen hat Pfarrerin Margarete Wolf am Friedrich-List-Gymnasium in Reutlingen mit Wirkung vom 10. Januar 2001, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Studienrätin ernannt.
- Der Landesbischof hat
- a) ernannt:
- mit Wirkung vom 1. März 2001
- Verbandsobersinspektor Michael Sturm, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Kirchenverwaltungsobersinspektor bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Heilbronn;
 - Pfarrer Karl Böttinger, auf der Pfarrstelle I in Leutkirch, Dek. Ravensburg, auf die Pfarrstelle Munderkingen, Dek. Blaubeuren;
 - Pfarrer Roland Metzger auf der Pfarrstelle Frickenhofen, Dek. Gaildorf, auf die Pfarrstelle Brenz, Dek. Heidenheim;
 - Pfarrer z.A. Herbert Seichter, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Blaubeuren, Dek. Blaubeuren, auf die Pfarrstelle Neuenhaus, Dek. Nürtingen;
 - Pfarrer z.A. Andreas Taut, derzeit im Erziehungsurlaub, auf die Pfarrstelle Holzmaden, Dek. Kirchheim/Teck;
 - Pfarrer Reinhard Weißer, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Ulrike Weißer, auf der Pfarrstelle an der Kreuzkirche in Heilbronn, Dek. Heilbronn, auf die Pfarrstelle Beilstein, Dek. Marbach;
- b) in den Ruhestand versetzt:
- mit Wirkung vom 1. Januar 2001
- Pfarrer Kirchenmusikdirektor Gero Soergel, Professor an der Hochschule für Kirchenmusik in Tübingen;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2001
- Pfarrer Heinrich Mohr, auf der Pfarrstelle Dürrwangen, Dek. Balingen;
- mit Wirkung vom 1. Mai 2001
- Pfarrer Jörg Stepper, auf der Pfarrstelle I in Mössingen, Dek. Tübingen.
- In die Ewigkeit wurde abgerufen:
- am 19. Januar 2001 Pfarrer i.R. Karl Dukek, früher auf der Pfarrstelle Hattenhofen, Dek. Göppingen.

Arbeitsrechtsregelungen

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 8. Dezember 2000

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 19. Mai 2000 (Abl. 59 S. 130), wird wie folgt geändert:

§ 1

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Vergütungsgruppenplänen 12 und 14 erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:

„1) Kirchlich anerkannte Fachausbildung entsprechend § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520).“

b) In Vergütungsgruppenplan 15 erhält Fußnote 1 folgende Fassung:

„1) Fachhochschulabsolventen (Dipl.-FH) sind gleichgestellt: Diakoninnen/Diakone mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung entsprechend § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520). Voraussetzung für den ersten Bewährungsaufstieg der Diakoninnen/Diakone ist der erfolgreiche Abschluß der zweiten Dienstprüfung nach den Ordnungen über die zweite Dienstprüfung für den jeweiligen Fachbereich in der jeweils geltenden Fassung.“

c) In Vergütungsgruppenplan 25, Fußnote 1 d), erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Diakoninnen/Diakone mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung entsprechend § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520).“

§ 2

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)